

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung Nr. (05/2021)
zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel (GefIPestSchV*)**

Aufgrund § 27 der Geflügelpest - Verordnung werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

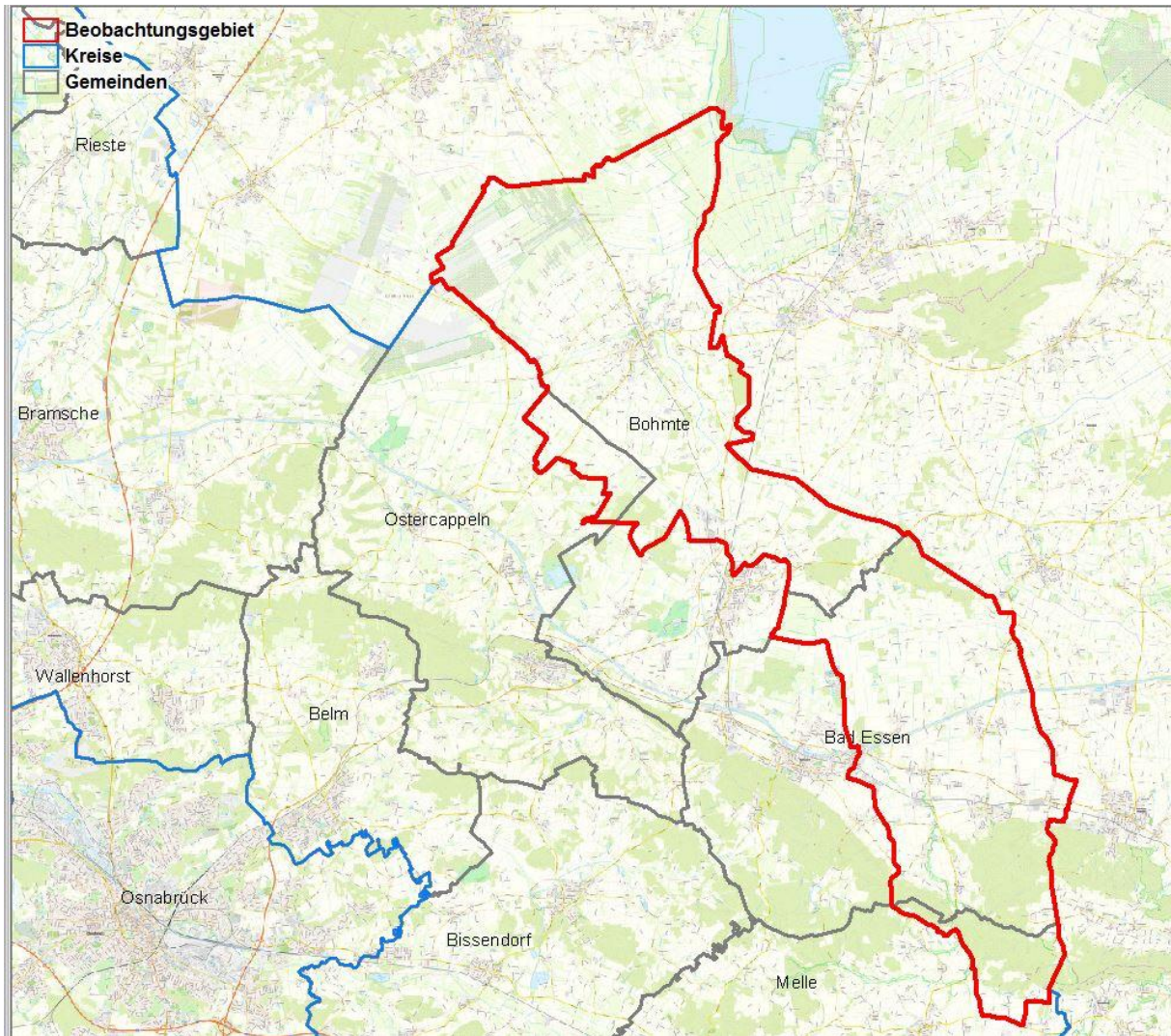
In der Stadt Preußisch Oldendorf - Kreis Minden-Lübbecke - sowie im Flecken Lemförde in der Samtgemeinde Altes Amt Lemförde - Landkreis Diepholz - wurden am 06.03.2021 bzw. am 05.03.2021 der Ausbruch der Geflügelpest amtlich festgestellt.

Es werden Beobachtungsgebiete mit einem Radius von mindestens zehn Kilometer um die Seuchenbestände festgelegt. Da sich diese Beobachtungsgebiete überschneiden, werden sie in dieser Verfügung zusammengefasst dargestellt und ausgewiesen. Teile der Beobachtungsgebiete umfassen Teilgebiete des Landkreises Osnabrück (Melle, Bad Essen, Bohmte, Ostercappeln). Das gesamte Beobachtungsgebiet ist in dem folgenden Kartenausschnitt als äußere Linie mit folgenden Grenzen dargestellt:

Beginn:

- Melle: von Kreisgrenze Landkreis Osnabrück/ Kreis Minden- Lübbecke an Kreuzung Lammersbrink / Linker Berg Richtung Süden auf Lammersbrink für 400 m
- Lammersbrink an Kreuzung Lammersbrink Richtung Westen folgen bis Kellenbergstraße
- Kellenbergstraße Rtg. Süden bis Markendorfer Straße
- Markendorfer Straße folgend Richtung Westen bis Kreuzung Markendorfer Straße/ Telgheide
- Telgheide (K 202) folgend Rtg. Norden bis Kreuzung Huntealstraße (L 83)/ Telgheide
- L 83 folgend Rtg. Norden bis Kreuzung Am Bergsiek/ L 83
- Am Bergsiek folgend Rtg. Westen bis Meesdorfer Straße (K 409)
- K 409 Rtg. Norden folgend, wird zur Kalbsiekstraße
- Bad Essen: Kalbsiekstraße folgend bis Kreuzung Kalbsiekstraße/ Hüsender Straße
- Hüsender Straße folgend bis Kreuzung Hüsender Straße/ Hüsender Bruch
- Hüsender Bruch folgend bis Kreuzung Hüsender Bruch/ Kokenrottstraße/ Maschweg
- Maschweg folgend bis Kreuzung Maschweg/ Senfdamm
- Maschweg weiter folgend bis Kreuzung Maschweg/ Bahnhofstraße
- Bahnhofstraße folgend Rtg. Norden bis Kreuzung Bahnhofstraße/ Burgstraße
- Burgstraße Rtg. Norden folgend bis Höhe Fluß Hunte
- Fluß Hunte Rtg. Norden folgend bis Fluß- Kreuzung Hunte/ Wimmerbach
- Fluß Hunte folgend Rtg. Westen bis zur Fluß- Kreuzung Hunte/ Bohmter Bach
- Bohmte: Bohmter Bach folgend Rtg. Norden über die Kreuzung mit Leverner Straße (L81) hinweg, übergehend in die Straße Am Bohmter Bach
- Auf Straße Am Bohmter Bach Richtung Norden (nach rechts), folgen bis Heideweg
- Auf Heideweg Richtung Südwesten (nach links) bis Kreuzung mit Straße Am Fischteich (rechts)
- Am Fischteich folgend bis Kreuzung mit Birkenstraße

- Auf Birkenstraße Richtung Süden (nach links) bis Kreuzung mit Bürgermeister-Otto-Knapp-Straße/ Weidenstraße
- Bürgermeister-Otto-Knapp-Straße folgend Richtung Westen (nach rechts) bis zur Kreuzung mit der Haldemer Straße (K401)
- Haldemer Straße (K401) folgen Richtung Süden (nach links) bis Kreuzung mit Bremer Straße
- Bremer Straße Richtung Norden (nach rechts) folgen bis zur Kreuzung mit Bremer Straße (B51), über die Kreuzung hinaus auf Bruchheide
- Bruchheide folgen bis die Straße eine Rechtskurve macht und zu Im Hinterbruch wird
- Im Hinterbruch Richtung Norden folgen bis Hunteburger Straße (K420)
- Hunteburger Straße (K420) in südlicher Richtung (nach links) folgend bis zur Kreuzung mit der Nienkampstraße/Schäferstraße
- Nienkampstraße in nördlicher Richtung (nach rechts) folgend bis zum Diepenauer Weg
- Diepenauer Weg Richtung Westen (nach links) folgend, wird zur Diepenauer Straße
- Ostercappeln: Diepenauer Straße folgend, wird zur Warksmoorstraße, folgen bis Kreuzung mit dem Strothkanal
- Strothkanal in nordöstlicher Richtung (nach rechts) folgen bis zum Strothbach
- Strothbach Richtung Westen (nach links) folgen bis zur Kreuzung mit der Bollenfahrtstraße
- Bollenfahrtstraße Richtung Norden (nach rechts) folgend bis zur Kreuzung mit der Straße Hungriger Wolf
- Hungriger Wolf nach Westen (nach links) folgen bis zur Kreuzung mit der Straße Altes Moor
- Altes Moor Richtung Westen (nach links) folgen bis Hunteburger Straße (L79)
- Hunteburger Straße (L79) Richtung Südwesten (nach links) folgend bis zur Kreuzung mit Schulstraße/ Horster Straße
- Schulstraße in nordwestlicher Richtung (nach rechts) folgen bis zur Kreuzung mit dem Steinriedenbach
- Steinriedenbach Richtung Norden (nach rechts) folgen bis Kreuzung mit dem Venner Mühlenbach
- Venner Mühlenbach in nördlicher Richtung folgen bis Kreuzung mit der Gemeindegrenze Ostercappeln/ Bohmte
- Gemeindegrenze Ostercappeln/ Bohmte Richtung Nordwesten (nach links) folgend bis zur Kreisgrenze Landkreis Osnabrück/Landkreis Diepholz



Für das Beobachtungsgebiet gilt gem. § 27 Abs. 4 GeflPestSchV, vorbehaltlich der §§ 28 und 29 GeflPestSchV, Folgendes:

1. gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden;
2. § 6 Absatz 1 Nummer 2 und 3 findet unabhängig von der Größe eines Bestands oder einer sonstigen Vogelhaltung Anwendung (siehe Hinweise);
3. gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands dürfen nicht frei gelassen werden;
4. die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten;
5. Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

Die sofortige Vollziehung dieser Maßnahmen wird angeordnet.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt so lange, bis ich sie wieder aufhebe.

Begründung:

Ist die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich festgestellt, so legt die zuständige Behörde ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens 10 Kilometern als Beobachtungsgebiet fest.

Bei der Festlegung des Restriktionsgebiets habe ich die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Geflügelpest Gebrauch gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO kann die sofortige Vollziehung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet werden. Diese Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Geflügelpest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss.

Die Maßnahme dient dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 5, 49074 Osnabrück erhoben werden.

Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht Osnabrück die aufschiebende Wirkung gem. § 80 Abs. 5 VwGO ganz oder teilweise wiederherstellen.

Osnabrück, 06.03.2021
Im Auftrag

gez.
(Dr. Fritzemeier)
Ltd. Veterinärdirektor

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung)
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils gültigen Fassung

Hinweise für das Beobachtungsgebiet:

- Zu Nr. 2 der Verfügung:
Tierhalter haben, unabhängig von der Größe ihres Geflügelbestandes, sicher zu stellen, dass
 - die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird.
- Die Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung über die Anordnung der Aufstallung von Geflügel zum Schutz gegen die Aviäre Influenza (02/2020) vom 12.11.2020 hat nach wie vor Bestand.

Ausnahmen von den Schutzmaßnahmen § 27 der Geflügelpest-Verordnung können gem. §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung genehmigt werden.

Allgemeine Hinweise

Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Landkreis Osnabrück, Veterinär-dienst für Stadt und Landkreis Osnabrück (zuständige Veterinärbehörde) sofort zu melden.

Gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.